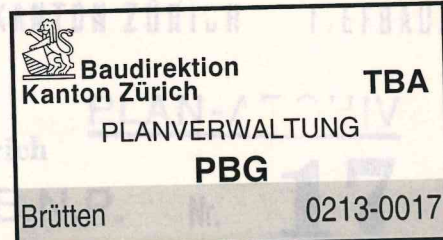


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 11. Dezember 1969



Brütten

5526. Quartierplan. Am 21. Oktober 1969 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 17. September 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Brüel. Dieser Beschluss wurde am 26. September 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 20. Oktober 1969 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die bestehende Bebauung bzw. durch die projektierte Säntisstrasse, im Osten durch die Brühlstrasse und im Süden durch die Steighofstrasse, Staatsstrasse I. Kl., Nr. 2, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Brütten wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Säntisstrasse, die Brühlstrasse sowie eine von dieser abzweigende Stichstrasse. Zwischen dem Kehrplatz der Stichstrasse und der Säntisstrasse wurde eine Fusswegverbindung vorgesehen, deren genaue Lage mit der Ueberbauung festgelegt wird.

Der mit 20 m festgelegte Baulinienabstand an dieser Stichstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Bei der Einmündung der Stichstrasse in die Brühlstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die im Quartierplan für die Säntisstrasse und die Brühlstrasse eingetragenen Baulinien bzw. der für die Steighofstrasse, Staatsstrasse I. Kl., Nr. 2, eingetragene erweiterte Bauabstand stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden RRB Nrn. 4832/1966, 2876/1961 und 572/1937).

Die Niveaulinie der vorgesehenen Stichstrasse weist eine Maximalsteigung von 6,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 17. September 1969 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Brüel mit Bau- und Niveaulinien der vorgesehenen Stichstrasse sowie Oeffnung der Baulinie an der Brühlstrasse bei der Einmündung der Stichstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksen-

